

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554) wird die Straße „Schillerstraße“

innerhalb des Einkaufszentrums zwischen der alten Schillerstraße und der Friedrichstraße als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der gewidmete Bereich erstreckt sich vom Beginn der Einmündung an der alten Schillerstraße [Knoten 00805 im Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Schönebeck (Elbe)] bis zum Ende der Einmündung in die Friedrichstraße [Knoten 000806 im Straßenbestands-verzeichnis der Stadt Schönebeck (Elbe)].

Weiterhin werden folgende, außerhalb der Straße liegende Pkw-Stellplätze gewidmet:

- 15 Stellplätze nördlich und
- 16 Stellplätze südlich einschließlich der Zufahrt zur Planfläche II und zwischenliegender Fahrgasse, die von der o.a. neu gewidmeten Schillerstraße abzweigt.
- 8 Stellplätze in der Planfläche III an der Krausestraße einschließlich Umfahung.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der Straße und der Stellplätze ersichtlich ist, kann während der Sprechzeiten im Sachgebiet Tiefbau der Stadt Schönebeck (Elbe) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck(Elbe) einzulegen.



Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

2/173 mm